Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/916

16.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/916 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2025

über eine Kürzung des Italien 2025 zur Verfügung stehenden Fischereiaufwands wegen Überfischung im vorangegangenen Jahr

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 106 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Fischereiaufwand für die Jahre 2024 und 2025 wurde mit den Verordnungen (EU) 2024/259 ([2]) bzw. (EU) 2025/219 ([3]) des Rates festgelegt.

(2) Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sieht vor, dass die Kommission, wenn sie feststellt, dass ein Mitgliedstaat den ihm zugeteilten Fischereiaufwand überschritten hat, den diesem Mitgliedstaat zugeteilten künftigen Fischereiaufwand kürzt.

(3) Nach Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen diese Kürzungen im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren unter Anwendung eines dort genannten Multiplikationsfaktors.

(4) Italien hat den für 2024 zugewiesenen höchstzulässigen Fischereiaufwand für Grundschleppnetzfahrzeuge der Länge T-10, die Europäischen Seehecht in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 (EFF4/MED4_OTB2) der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) befischen, überschritten.

(5) Daher sollte der Italien für das Jahr 2025 zugeteilte Fischereiaufwand wegen der Überschreitung des Fischereiaufwands in den betreffenden Fanggebieten und Fischereien entsprechend gekürzt werden.

(6) Weitere Aktualisierungen oder Korrekturen können vorgenommen werden, wenn für das laufende oder für vorangegangene Fischwirtschaftsjahre Fehler, Auslassungen oder falsche Angaben in den gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gemeldeten Fischereiaufwandsdaten festgestellt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Fischereiaufwand, der in der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgelegt ist, wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung gekürzt.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.
([2]) Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj).
([3]) Verordnung (EU) 2025/219 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025 (ABl. L, 2025/219, 4.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/219/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kürzung des Fischereiaufwands für 2025 für den überfischten Bestand

Mitgliedstaat	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Bestandsgruppe	Schiffslänge	Schiffstyp	Ursprünglich für 2024 zugeteilter Fischereiaufwand (in Fangtagen)	Angepasster Fischereiaufwand 2024 [1] (in Fangtagen)	Tatsächlicher Fischereiaufwand 2024 (in Fangtagen)	Tatsächlicher Aufwand 2024 (in %)	Überfischung in Bezug auf den angepassten Fischereiaufwand 2024 (in Fangtagen)	Multiplikationsfaktor [2]	Vorzunehmende Kürzung bei der Zuteilung des Fischereiaufwands 2025 (in Fangtagen)
ITA	EFF4/MED4_OTB2	Seehecht in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 der GFCM	T-10	Grundschleppnetzfischer	188	188	206	109,57 %	18	1,0	18

[1] Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zur Verfügung stehender Aufwand unter Berücksichtigung der möglichen Übertragung von Fangmöglichkeiten, des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj) sowie der Kürzung der Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 106 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

[2] Gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.